



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Telefon 090 91/90 91-0
Telefax 090 91/90 91-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 02 Donnerstag, 11. Januar 2024

Nr. 1 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

Nr. 2 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefffer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am Montag, den 15.01.2024 um 19.30 Uhr findet im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1 die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

TAGESORDNUNG:

1. Festsetzung der Elternbeiträge für die einzelnen Gruppen im Kinderhaus

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Grob
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE
TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Blossenau Nord“, Gemeinde Tagmersheim

Der Gemeinderat hat am 09.05.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Blossenau Nord“, Gemeinde Tagmersheim, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Blossenau Nord“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Planzeichnung, Festsetzungen, Verfahrensvermerken, Begründung mit Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelastung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim, während der allge-

meinen Amtsstunden sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7.30 – 12.15, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tagmersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 so-

wie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Tagmersheim unter <www.tagmersheim.de / Wirtschaft und Bauen / Baugebiete> unter vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Blossenau Nord“, Tagmersheim, eingesehen werden.

Tagmersheim, 05.01.2024

GEMEINDE

Riedelsheimer

Erste Bürgermeisterin

C) GEMEINDE RÖGLING
UND TAGMERSHEIM

Nr. 1 **2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl, Sitz Langenthalheim vom 25.11.2010**

§ 1

§ 9 a Grundgebühr

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2024 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q³)

bis 4 m³/h = Nenndurchfluss

Qn 2,5 m³/h

50,00 Euro/Jahr

bis 10 m³/h = Nenndurchfluss

Qn 6 m³/h

72,00 Euro/Jahr

bis 16 m³/h = Nenndurchfluss

Qn 10 m³/h

95,00 Euro/Jahr

§ 2

§ 10 Verbrauchsgebühr

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Ab 01.01.2024 beträgt die Verbrauchsgebühr 2,92 Euro pro m³ entnommenen Wassers.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Langenthalheim, den 12.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl

Alfred Maderer

1. Vorsitzender

Auernhammer

Erster Bürgermeister

Riedelsheimer

Erste Bürgermeisterin